

Von: Leidinger, Christian
An: Post, BH-GR-EF
CC: Kornhuber, Brigitte; Mörtelmaier, Thomas
Gesendet am: 14.11.2017 09:49:18
Betreff: zu GZ: BHGRN-2017-333745 - ergänzende Stellungnahme
der Oö. Umweltschutzbehörde

zu GZ: BHGRN-2017-333745

**Dr. [Name], Gallspach;
Antrag auf letale Biber-Vergrämung –
Ausnahmebewilligung gem. § 29 Oö. NSchG 2001 –
ergänzende Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu unserer am 29.09.2017 abgegebenen Stellungnahme sowie beziehend auf den gemeinsam mit der Behörde und dem Antragsteller am 10.10.2017 durchgeführten Ortsaugenschein möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde eine naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung für die Entnahme von Bibern im Bereich des Wasserschlossgeländes in Gallspach nur im Rahmen einer Interessensabwägung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 möglich ist. Gesetzt den Fall wäre dann jedenfalls zu fordern und bescheidgemäß sicherzustellen, dass sämtliche im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 06.09.2017 formulierten Auflagen und Bedingungen eingehalten und die im Schreiben von Herrn Dr. [Name] vom 03.11.2017 angeführten präventiven Maßnahmen (Punkt 1. – 3.) umgesetzt werden, um eine Wiederbesiedelung des Wasserschlossgeländes durch den Biber künftig zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzanwalt:

Mag. Christian Leidinger

Oö. Umweltschutzbehörde

4021 Linz • Kämtnerstraße 10 - 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 47

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

DVR: 0652334

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:

Internet: www.ooe-umweltschutz.at